



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg am 09.12.2009

1. Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste, sehr geehrte Damen und Herren Stadträte, Ortsteilbürgermeister, Vertreter der städtischen Gesellschaften und der Presse, zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich aus Sicht der Stadt Bad Blankenburg der Stadträtin Frau Susanne Chmell die herzlichsten Glückwünsche für die Auszeichnung mit der „Thüringer Rose“, die sie unlängst auf der Wartburg erhielt, aussprechen. Für ihre bemerkenswerten ehrenamtlichen Leistungen erhielt Frau Chmell damit den höchsten Ehrenamtspreis Thüringens. Nun zu den Sachthemen:

Tourismus

Nach dem Vorbild einer konzeptionellen Arbeitsgrundlage bot sich durch die Fachhochschule Erfurt die Möglichkeit, über eine weitere Diplomarbeit für uns ein längst fälliges Tourismuskonzept erarbeiten zu lassen. Zum gleichen Thema sind weitere Informationen notwendig, die ich im TOP 15 „Städtische Gesellschaften“, geben werde.

Darüber hinaus möchte ich hier informieren, dass wir die Möglichkeit erhalten, im September 2010 eine „Friedrich Fröbel-Ausstellung“ im Europaparlament in Brüssel zu gestalten. Friedrich Fröbel und der 1. Kindergarten in Bad Blankenburg sowie seine Vorschulpädagogik sollen Inhalt dieser Ausstellung sein, die mit dem hiesigen Museum und dem Landkreis zu organisieren ist. Die ersten Gespräche sind durch die Verwaltungen geführt. Aus haushaltstechnischer Sicht ist diese internationale Präsentation unserer Stadt und unser Alleinstellungsmerkmal kostenneutral zu gestalten.

Straßenausbaubaukosten B 88 - Vorausleistungsbescheide

Eine Zeitungsveröffentlichung am 02.12.09 in der OTZ der Redakteurin Frau Häfner, welche äußerst schlecht recherchiert und mit Unwahrheiten veröffentlicht wurde, löste landkreisweit einen großen Wirbel aus und hat unter den Betroffenen bedauerlicherweise zur Verunsicherung geführt. Der eigentliche Anlass ist ein Verfahren, zu dem ich am 22.04.09 den HFA informierte und den entsprechenden weiteren Werdegang erläuterte. Zu den Tatsachen ist folgendes auszuführen:

Vor dem Verwaltungsgericht in Gera wurde ein Streitverfahren gegen die Stadt Bad Blankenburg bezüglich eines Vorausleistungsbescheides geführt. Dazu erging im März 2009 ein Urteil, mit dem der streitgegenständliche Bescheid aufgehoben wurde. Kern der Streitfrage und des Urteils war das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht. Die Stadt Bad Blankenburg hat daraufhin von ihrem Rechtsmittel Gebrauch gemacht und die Zulassung der Berufung fristgerecht beim Obergerichtsgericht in Weimar beantragt.

Eine Rückzahlung von Vorausleistungen kann durch den Beitragszahler nach § 7 Absatz 8 Thüringer Kommunalabgabengesetz dann verlangt werden, wenn die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides nicht entstanden ist. Eben diese Anspruchsgrundlage ist Gegenstand des noch offenen Verwaltungsstreitverfahrens und bis zur Entscheidung des Obergerichtsgerichts ungeklärt. Die Stadt Bad Blankenburg vertritt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtes die Ansicht, dass die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist.

Erst mit Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung wird feststehen, ob Rückzahlungsansprüche bestehen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden aus den dargelegten Gründen durch die Stadt keine Rückzahlungen erfolgen.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass keinem der betroffenen Empfänger von Vorausleistungsbescheiden diesbezügliche Ansprüche verloren ge-

hen. Weiterhin gebe ich hierbei zu bedenken, dass im Falle einer für die Stadt Bad Blankenburg positiven Entscheidung des Obergerichts diese ihrerseits Anspruch auf gegebenenfalls geleistete Rückzahlungen einschließlich Verzinsung hätte. Auf die inzwischen eingegangenen Anträge erhalten die Antragsteller entsprechende Nachricht.

Unabhängig davon arbeitet die Stadtverwaltung intensiv an der endgültigen Abrechnung der Maßnahme. Die entsprechenden Bescheide werden auf der Grundlage der gültigen Ausbaubeitragsatzung erstellt werden. Zur Gültigkeit der Satzung musste sich das Verwaltungsgericht im in Rede stehenden Verfahren nicht äußern. Allerdings war die Satzung im Rahmen eines anderen Verwaltungsstreitverfahren wegen Ausbaubeiträgen im Jahre 2005/2006 inzident geprüft und für wirksam befunden sowie die damalige Klage abgewiesen worden.

Das Unwahre in der Berichterstattung beispielsweise in der OTZ-Veröffentlichung ist, dass von einer Vollstreckung gegenüber der Stadt die Rede ist. Es gibt keinen Vollstreckungstatbestand.

Schlussfolgernd übergebe ich hier der Presse eine entsprechende Mitteilung, die ich bitte, als Zeitungsmitteilung ungekürzt und unverändert in den nächsten Tagen abzdrukken.

Haushalt 2010

Im Gegensatz zum Vorjahr wird die Finanzausstattung wesentlich ungünstiger ausfallen. Die Verwaltung arbeitet gegenwärtig angestrengt an einem Entwurf, mit dem Ziel, Ihnen diesen im Januar vorzulegen. Geringere Landeszuweisungen, Ausfall von Gewerbesteuern und eine höhere Kreisumlage in Summe sind die Hauptgründe. Eine Stadt in der Konsolidierung mit der hohen Verschuldung aus den vergangenen Jahren trifft es mit den gegebenen Tatsachen umso härter.

Die Aufgabenstellung für 2010 kann nur lauten: Der Sparkurs ist konsequent weiterzuführen. Die Entschuldung ist voranzutreiben. Ausgaben sind dort zu kürzen, wo sie vertretbar sind. Die Einnahmesituation ist mit geeigneten Maßnahmen zu verbessern.

Diesen Grundsätzen getreu ist die Verwaltung beauftragt, wiederum einen realen Entwurf vorzulegen, d. h. allerdings auch, dass an eine investive Tätigkeit im größeren Rahmen nicht zu denken ist.

Ich will damit allerdings keinen Pessimismus verstreuen.

Diese Situation, die viele Kommunen trifft, sollten wir gemeinsam als eine Herausforderung verstehen, das schwierigste haushaltstechnische Jahr zu überstehen, mit der Chance, im nachfolgenden Zeitraum wieder in der Lage zu sein, im stärkeren Maße für unsere Stadt gestalterisch tätig zu sein. Als Verwaltung haben wir uns das Ziel gesetzt, wichtige Aufgaben aus den freiwilligen Bereichen Soziales, Kultur und Sport und in der Senioren- sowie Jugendarbeit aufrecht zu erhalten und diese kostenneutral zu organisieren. Es gilt also Finanzierungsmöglichkeiten zu finden, die außerhalb unseres Haushaltes gehen müssen.

Schwarzatallauf

Wie Sie aus der Presse entnehmen konnten, war es kurzfristig notwendig, den Schwarzatallauf nach 30 Jahren für unsere Region zu erhalten. Ich habe mich persönlich vor diese Aufgabe gespannt, weil ich diese traditionsreiche Veranstaltung nicht sterben lassen kann.

Die bisherigen Erfahrungen, im Wesentlichen alle bisherigen Helfer sowie der vorhandene Sponsorenkreis bleiben erhalten, so dass diese Veranstaltung sich weiterhin selbst trägt. Das Ziel muss es natürlich sein, diese Veranstaltung auf Dauer zu erhalten und in den Nachfolgejahren wieder in die Hand eines Sportvereines der Region zu geben oder gar eine Veranstaltungsgemeinschaft zu bilden.

Auszeichnungsveranstaltung

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates ist vorgesehen, die Festveranstaltung zur Würdigung unserer verdienten Bürger am 16. April 2010 durchzuführen. Die guten Erfahrungen mit der Vergabe des Bürgerpreises aus dem letzten Jahr sind dabei zu nutzen.



2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

Beschluss-Nr. BB 3.E.013/V/2009

Beschluss zur Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Bad Blankenburg GmbH

Beschluss-Nr. BB 043/V/2009

Beschluss zur Festlegung der Vorteilssätze 2009 zur Ermittlung des Fremdenverkehrsbeitrages

Beschluss-Nr. BB 1.E.040/V/2009

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

der Stadt Bad Blankenburg

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung vom 09.12.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende 1. Änderungssatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Blankenburg erlassen:

§ 1

Der § 5 Verhalten auf dem Friedhof wird wie folgt neu formuliert:

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Der § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung 1 Woche vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 3

§ 35 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu formuliert:

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - die Beisetzungsflächen der anonymen Erdbestattungen (§ 13 Abs. 8) und die Beisetzungsflächen der Urngemeinschaftsanlagen (§ 15 Abs. 2) betritt,
 - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),



- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
 k) Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 27 und 28 bepflanzt,
 l) Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 m) die Leichenhalle entgegen § 31 betritt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung 29 Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) findet Anwendung.

§ 4

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 16.12.2009
 Stadt Bad Blankenburg

Persike
 Bürgermeister

(Siegel)

– Ende des amtlichen Teiles –

Steuerzahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Die Grundsteuer 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Am 15. Februar sind die Raten für das I. Quartal 2010 der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Bad Blankenburg fällig. Die Steuern sind unter Angabe ihrer Steuer-Nummer als Zahlungsgrund auf ein ausgewiesenes Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
 Steuerabteilung

Termine, Tipps und Informationen

Information der Jagdgenossenschaft Göltz

Die Jagdgenossenschaft Göltz lädt zur Versammlung am Mittwoch, dem 10. Februar 2010, 20:00 Uhr in das Kulturhaus Kleingöltz ein. Thema ist eine Beschlussfassung zur Neuverpachtung der Jagd.

Der genaue Ablauf der Versammlung ist den örtlichen Aushängen zu entnehmen.

Elftmann
 Jagdvorsteher

Bad Blankenburg sucht wieder eine neue Lavendelkönigin

Auch in diesem Jahr wird anlässlich des Lavendelfestes am Sonntag, dem 25. Juli eine neue Lavendelkönigin gekrönt.

In erster Linie stellt es eine große Ehre dar, die Heimatstadt für ein Jahr lang zu vertreten.

Die Lavendelkönigin ist Repräsentantin mit Charme und Geist, die auf Messen, Märkten und Festlichkeiten für Bad Blankenburg und die duftende Pflanze wirbt.

Neben einer positiven Ausstrahlung, hohem Engagement und rhetorischen Fähigkeiten ist auch der Besitz eines Führerscheins vorteilhaft.

Ab sofort könne sich junge, interessierte Frauen aus Bad Blankenburg und den Ortsteilen für diese reizvolle Aufgabe bei der Stadtverwaltung bewerben.

Eine formlose Bewerbung mit Foto bis 31. März ist ausreichend.

Auszüge aus dem Veranstaltungskalender der Stadt Bad Blankenburg

11.02.2010	20:00 Uhr	Weiberfastnacht	Stadthalle
13.02.2010	20:00 Uhr	Karneval der Masken	Stadthalle
14.02.2010	14:00 Uhr	Kinderfasching	Stadthalle
15.02.2010	20:00 Uhr	Festsitzung zum Rosenmontag	Stadthalle
13.03.2010	18:00 Uhr	Kreissportlerball	Stadthalle
28.03.2010		Ostermarkt	Marktplatz & Innenstadt
24.04.2010		Brauereifest	Watzdorf
08.05.2010		Eröffnung der Freibadsaison	Freibad
29.05.2010		Stadtwettkämpfe der Feuerwehr	Böhlscheiben
30.05.2010		Frühlingskonzert des Volkschores	Rathaus, Fröbelsaal
01.06.2010		Kinderfest	Reiterhof Fröbitz
05.06.2010	11:00 Uhr	Kinder- und Hoffest	
12.06.2010			
13.06.2010		Eselsfest	Scheunengasse an der Stadthalle
19.06.2010		Schützenfest	Zeigerheim
28.06.2010		Fröbelfest	
24.07.2010			
25.07.2010		Lavendelfest	Marktplatz und Innenstadt
28.07.2010			
01.08.2010		Allianzkonferenz	
05.09.2010		Zwetschenfest	Zeigerheim
19.09.2010		Kreiserntedankfest & Herbstmarkt	Marktplatz und Innenstadt
24.09.2010			
25.09.2010		20 Jahre Landessportbund & Vereinsfest	Landessportschule
28.11.2010		Weihnachtsmarkt	Marktplatz & Innenstadt

Den kompletten Veranstaltungskalender, der ständig aktualisiert wird, können Sie auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg unter www.bad-blankenburg.de – Veranstaltungskalender – nachlesen.